Werbeanlagensatzung der Stadt Osnabrück für den Bereich Wallring und Ost-West-Achse Innenstadt – WaS Innenstadtring/Ost–West-Achse Innenstadt – vom 1. Juli 2025

Aufgrund der §§ 6 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), in Verbindung mit § 84 Abs. 3 Nr. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 51), hat der Rat der Stadt Osnabrück folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zweck der Satzung

Die folgenden Vorschriften dienen zur Erhaltung und Sicherung des schützenswerten Stadtbildes des Wallrings und der Ost-West-Achse in der Innenstadt von Osnabrück. Insbesondere die historischen Gebäude/ Ensembles und die wichtigen Freiräume entlang des Wallrings sollen mit ihrer städtebaulichen Qualität vor einer Überprägung durch Werbeanlagen geschützt werden. Gleichzeitig sollen Möglichkeiten zur Aufstellung von Werbeanlagen im Geltungsbereich städtebaulich verträglich ermöglicht werden. Weiterhin soll die Satzung die Gleichbehandlung sicherstellen sowie der Vereinfachung und Beschleunigung von Verwaltungsverfahren dienen.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Der sachliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Anbringung und Gestaltung von genehmigungspflichtigen, verfahrensfreien und genehmigungsfreien Werbeanlagen im Sinne des § 50 NBauO i.d.F. 12.12.2023. Werbeanlagen sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 NBauO bauliche Anlagen und unterliegen damit dem öffentlichen Baurecht i.S.d. Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke am gesamten Wallring und an der Ost-West-Achse Neuer Graben/ Neumarkt/ Wittekindstraße zwischen Heger-Tor-Wall und Goethering. Die Wirkung kann auch von Bereichen oder Gebäuden auf den jeweiligen Grundstücken ausgehen, die nicht unmittelbar zur Straßenseite orientiert sind. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus **Anlage 1**, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Der Geltungsbereich ist in verschiedene Teilabschnitte (vgl. § 7 dieser Satzung), mit jeweils eigenständigen Regelungen zur Zulässigkeit von Fremdwerbeanlagen unterteilt. Die Abschnitte sind in **Anlage 2** dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Die Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), insbesondere § 50 NBauO, des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG), der Satzung der Stadt Osnabrück über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung), bau-, straßen- und wegerechtliche sowie straßenverkehrsrechtliche und andere Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3
Begriffe

(1) Werbeanlagen sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und von allgemein zugänglichen Verkehrs- oder Grünflächen aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschläge oder für Lichtwerbungen bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

(2) Flachwerbungen sind parallel zur Gebäudefassade angeordnete Werbeanlagen.

(3) Ausleger sind senkrecht zur Gebäudefassade angeordnete Werbeanlagen.

(4) Fremdwerbung ist eine Werbung, die sich nicht an der Stätte der Leistung befindet.

(5) Die Ansichtsfläche von Werbeanlagen, die aus Einzelbuchstaben bestehen, wird nach der Fläche des die Werbung umschreibenden waagerechten Rechtecks ermittelt.

(6) Als ungeteilte, eine gestalterische Einheit bildende Gebäudefassadenflächen gelten Fassadenbereiche, die in einer Ebene liegen, nicht von Fensterflächen unterbrochen sind und aus einem einheitlichen Oberflächenmaterial bestehen. Eine Gebäudeansicht kann aus mehreren Gebäudefassadenflächen bestehen.

§ 4
Zulässigkeit von Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sind im Geltungsbereich der Satzung allgemein zulässig, sofern nicht andere Vorschriften dem entgegenstehen (z.B. Niedersächsisches Denkmalschutzgesetzt NDSchG).

(2) Werbeanlagen haben die allgemeinen Anforderungen gemäß §§ 5 und 6 dieser Satzung zu erfüllen.

(3) Die räumlich konkretisierte Zulässigkeit von Fremdwerbeanlagen ergibt sich aus den Bestimmungen im § 7 dieser Satzung.

(4) Unzulässig sind:

1. Mediaboards/ Videotafeln.
2. Lauflichter, Laufschriften, Skybeamer, Werbeanlagen mit Wechsellicht.
3. Werbeanlagen am oder auf dem Dach von Buswartehäuschen.
4. Werbeanlagen an Laternenmasten und öffentlichen Mülleimern.

(5) Ausnahmsweise sind zulässig:

1. nach innen gerichtete Videoleinwände/ Mediaboards in Schaukästen an Buswartehäuschen.

2. Werbeanlagen in den Fenstern der Obergeschosse für dahinter befindlichen Betriebe. Dabei dürfen die Werbeanlagen nur mit transparenter Werbung auf max. ein Drittel der Fensterfläche je Fenster angebracht werden.

§ 5

Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen (Definition und Beschreibung der Typen von Werbeanlagen in der **Gestaltungsfibel**, die Teil der Satzung ist) müssen stets Rücksicht auf den Maßstab, die architektonische Gliederung, den gestalterischen Charakter des Gebäudes und des städtebaulichen Raumes nehmen.

(2) Fassadenwerbung an fensterlosen Gebäudefassaden darf max. ein Drittel der Fläche abdecken und höchstens in einer Höhe von 2,5 Metern, gemessen vom unteren Abschluss der Werbung, über dem Straßenniveau angebracht werden. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Werbeanlage in dem angegebenen Bereich aus technischen oder gestalterischen Gründen nicht angebracht werden kann.

(3) Werbeanlagen, die durch Häufung, Wiederholung, grelle Farbgebung oder Beleuchtung, durch Verdecken und Überschneiden von architektonischen Gliederungselementen sowie an Schornsteinen und auf Dachflächen verunstaltend wirken, sind unzulässig i.S.d. Satzung.

§ 6

Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen dürfen sich nicht im Missverhältnis zueinander und zum Stadtbild im Allgemeinen sowie zu den architektonischen Gliederungselementen der Fassaden im Speziellen befinden. Insofern bedarf es einer Konkretisierung der Ausgestaltung sowohl der gestalterischen als auch der größenbezogenen Merkmale. Mit dem Bauantrag ist, neben den erforderlichen Bauvorlagen (z.B. zu den Maßen), ein Gestaltungs- und Farbkonzept einzureichen, die den Vorgaben der **Gestaltungsfibel**, die Teil der Satzung ist, entsprechen.

(2) Werbeanlagen sind zum Schutz der rückwärtigen Bereiche nur an den straßenseitigen (Front und Seiten) Fassaden anzubringen.

(3) Bei mehrgeschossigen Gebäuden und Fassaden sind die Werbeanlagen im Erdgeschoss nur in und an Schaufenstern, an Eingangstüren und zwischen den Fenstern des Erdgeschosses zulässig. Oberhalb des Erdgeschosses sind zulässige Werbeanlagen nur in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses sowie zwischen den Fenstern des 1. Obergeschosses zulässig.

(4) Bei eingeschossigen Gebäuden und Fassaden sind die Werbeanlagen nur bis unterhalb der Dachtraufe, bei Flachdächern bis zur Dachkante, zulässig.

(5) Werbeanlagen als Schriften sind bis zu einer Höhe von höchstens 0,70 Metern zulässig. Werbeanlagen von mehr als 1 Quadratmeter Fläche müssen parallel zur Fassade angebracht werden. Kleinere Werbeanlagen können als Ausleger ausgebildet werden.

(6) Werbeanlagen an Fassaden dürfen nur aus Einzelbuchstaben oder Schriftzügen sowie Symbolen oder Warenzeichen bestehen. Flächige Werbetafeln an Fassaden mit aufgedruckten Buchstaben und Symbolen sind nicht zulässig. Schriften von Werbeanlagen dürfen nur horizontal auf der Fläche der Brüstungszone des 1. Obergeschosses angebracht werden. Die Schrifthöhe darf nicht größer als die Hälfte der Höhe der Brüstungshöhe höchstens jedoch 0,70 Meter hoch sein.

(7) Werbeanlagen als Ausleger sind als Flachwerbeanlagen in den Maßen von max. 15 cm Tiefe und 80 cm Höhe auszuführen. Sie dürfen höchstens eine Ausladung in den Straßenraum von bis zu einem Meter haben; zwischen Unterkante des Auslegers und dem Bodenniveau muss ein Abstand von 2,5 m eingehalten werden.

Der Abstand von der seitlichen Grundstücksgrenze soll mindestens das Dreifache des Maßes der Ausladung betragen. In der Höhe darf der Ausleger maximal bis zur Unterkante der Brüstung des zweiten Obergeschosses reichen. Bei künstlerisch gestalteten Auslegern, z.B. handwerklichen Einzelanfertigungen, die nicht selbst leuchten, können Ausnahmen gemacht werden. Die Werbefläche von Auslegern darf einen Quadratmeter nicht überschreiten.

(8) Werbeanlagen dürfen nur von innen heraus beleuchtet werden. Hierbei dürfen nur Schriftzüge, Buchstaben, Zeichen und Symbole, nicht aber der Schriftgrund beleuchtet sein. Ausnahmsweise ist jedoch bei einzeln angebrachten Buchstaben ohne innere Beleuchtung eine nach hinten abstrahlende Beleuchtung zulässig.

(9) Freistehende Werbeanlagen sind an der Stätte der Leistung ohne Verbindung mit der straßenseitigen Fassade ausnahmsweise zulässig, wenn die Gebäude mindestens drei Meter von der Fahrbahnbegrenzung zurückgesetzt sind und ein mindestens zwei Meter breiter Streifen für Fußgängerinnen und Fußgängern verbleibt. Die Werbeanlage darf das Flächenmaß von mehr als einem Quadratmeter nicht überschreiten und maximal zwei Metern hoch sein.

(10) Werbeanlagen in Form von fest angebrachten, dauerhaften Werbungen und Folien an Schaufensterscheiben und Türen (bedruckte Folien, Folienschriften, Plakatanschläge u. a.) dürfen ein Drittel der jeweiligen Schaufensterfläche nicht überschreiten (vgl. Gestaltungsfibel). Neonfarben sowie reflektierende oder fluoreszierende Farben sind nicht zulässig.

§ 7

Besondere räumliche Anforderungen bzw. Beschränkungen

§ 7a) **Abschnitt A** Hasetorwall/ Hasemauer/ Natruper-Tor-Wall/ Heger-Tor-Wall
(1) Fremdwerbeanlagen sind in diesem Teilabschnitt unzulässig.

§ 7b) **Abschnitt B** Schlosswall/ Johannistorwall
(1) Fremdwerbeanlagen sind in diesem Teilabschnitt unzulässig.

§ 7c) **Abschnitt C** Johannistorwall (ab Kreuzung Kommenderiestraße) Petersburger Wall/ Konrad-Adenauer-Ring/ Goethering/ Berliner Platz
(1) Fremdwerbeanlagen sind in diesem Teilabschnitt zulässig.

§ 7d) **Abschnitt D** Erich-Maria-Remarque-Ring Westseite
(1) Fremdwerbeanlagen sind in diesem Teilabschnitt unzulässig.

§ 7e) **Abschnitt E** Erich-Maria-Remarque-Ring Ostseite – (inkl. Bhf Osnabrück Altstadt)
(1) Fremdwerbeanlagen sind in diesem Teilabschnitt zulässig.

§ 7f) **Abschnitt F** Neuer Graben
(1) Fremdwerbeanlagen sind in diesem Teilabschnitt unzulässig.

§ 7g) **Abschnitt G** Neumarkt/ Wittekindstraße (bis Kreuzung Berliner Platz)
(1) Fremdwerbeanlagen sind in diesem Teilabschnitt zulässig.

§ 8

Bestehende, genehmigte Werbeanlagen

(1) Die Bestimmungen dieser Satzung sind auf bestehende, genehmigte Werbeanlagen nicht anzuwenden, sofern diese durch eine Instandsetzung/ Modernisierung in ihrer Erscheinungsform (Größe, Farben, Beleuchtung) nicht verändert werden.

(2) Bei einer Wiederanbringung genehmigter, reparaturbedingter abgebauter Anlagen gelten die Bestimmungen dieser Satzung nicht, wenn vor der Wiederanbringung das Erscheinungsbild (Größe, Farben, Beleuchtung) der Werbeanlage nicht verändert wurde.

(3) Werbeanlagen, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, sind einschließlich Befestigungsbestandteile vollständig vom Eigentümer der Werbeanlage zu entfernen. Der Aufstellort bzw. die Fassade ist in ihren Ursprungszustand zu versetzen.

§ 9

Ausnahmen

(1) Für Abweichungen gilt § 66 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) entsprechend.

(2) Von den Vorschriften der §§ 4 bis 7 bleiben unberührt:

1. Werbetafeln, Schaukästen und Fensterverglasungen etc. von Lichtspielhäusern, Theater, Verwaltungsgebäuden etc. sofern ein mit der Verwaltung abgestimmtes Gesamtkonzept vorliegt,

2. Menüanschläge oder -schaukästen von Gastronomiebetrieben bis zu einer Größe von 0,5 Quadratmeter,

3. Namens-/ Hinweisschilder für Kanzleien/ Praxen und Büros bis zu einer Größe von 0,25 Quadratmeter je Betrieb.

4. Namens-/ Hinweisschilder für Bürogemeinschaften, Gemeinschaftspraxen/ -kanzleien etc. dürfen das Maß überschreiten, sofern nachweislich erforderlich; mehrere Hinweisschilder an einem Gebäude sollen in Material und Größe einheitlich gestaltet werden.

5. Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, insbesondere für Aktionen oder Feste

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 4 können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Zuwiderhandlungen gegen § 8 (3) können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

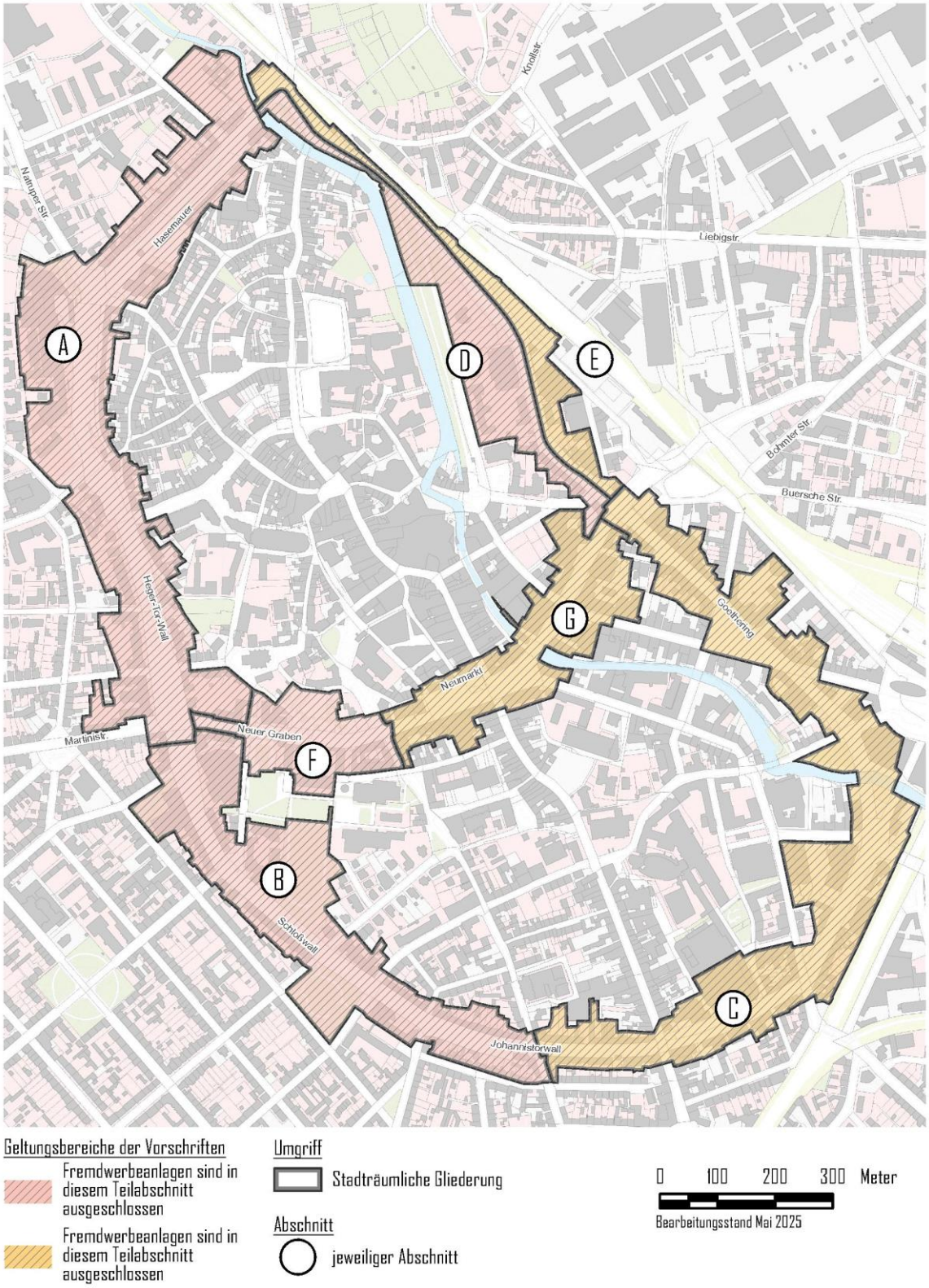

Quelle und Bearbeitung: Stadt Osnabrück, Fachbereich Städtebau, Fachdienst Stadtplanung
Grundlage: ALKIS, Grundkarte, © Stadt Osnabrück, Fachdienst Geodaten

Anlage 2

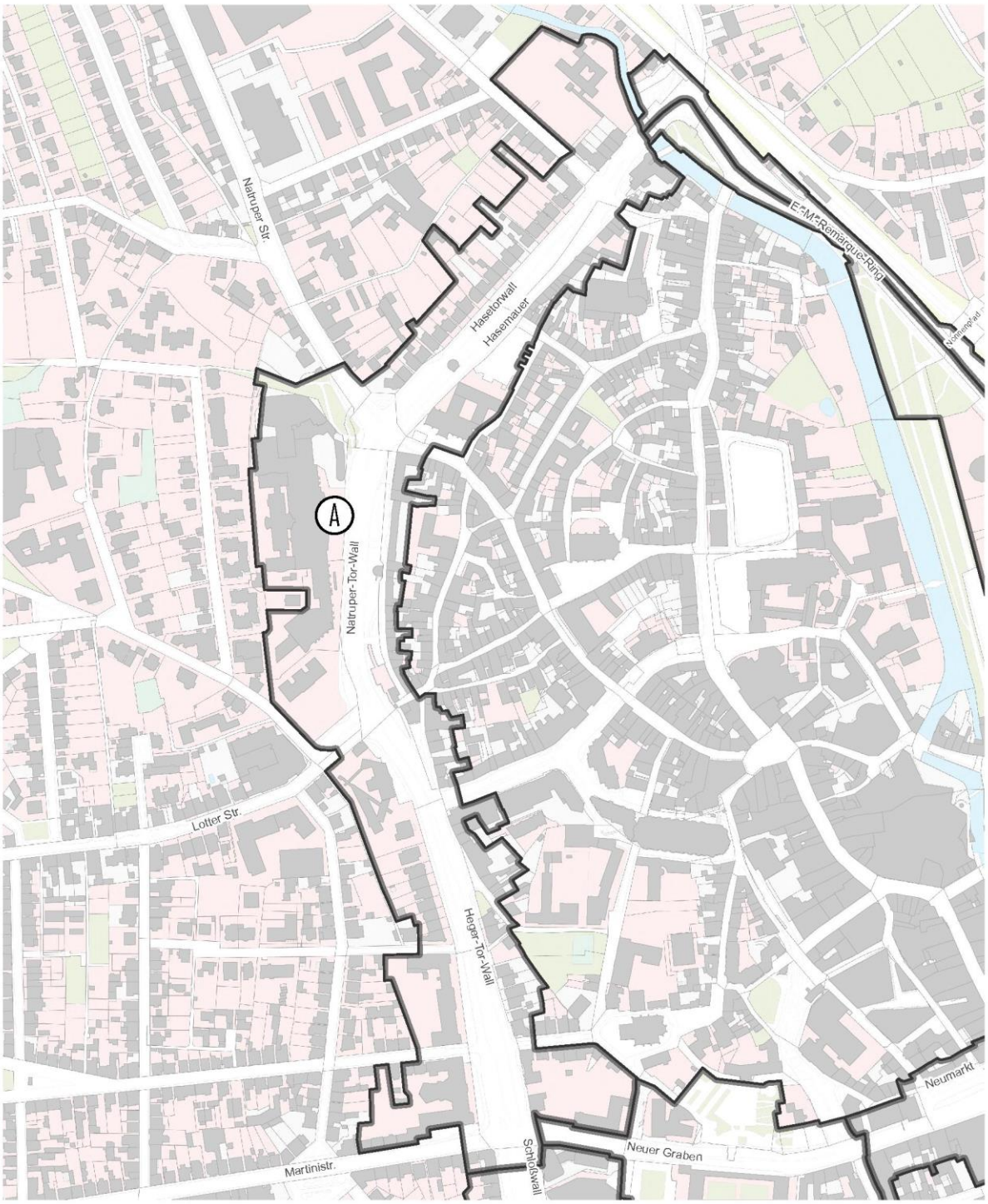

Umgriff
Stadträumliche Gliederung

Abschnitt
jeweiliger Abschnitt

0 100 200 Meter

Bearbeitungsstand Mai 2025

Quelle und Bearbeitung: Stadt Osnabrück, Fachbereich Städtebau, Fachdienst Stadtplanung
Grundlage: ALKIS, Grundkarte, © Stadt Osnabrück, Fachdienst Geodaten

Anlage 3

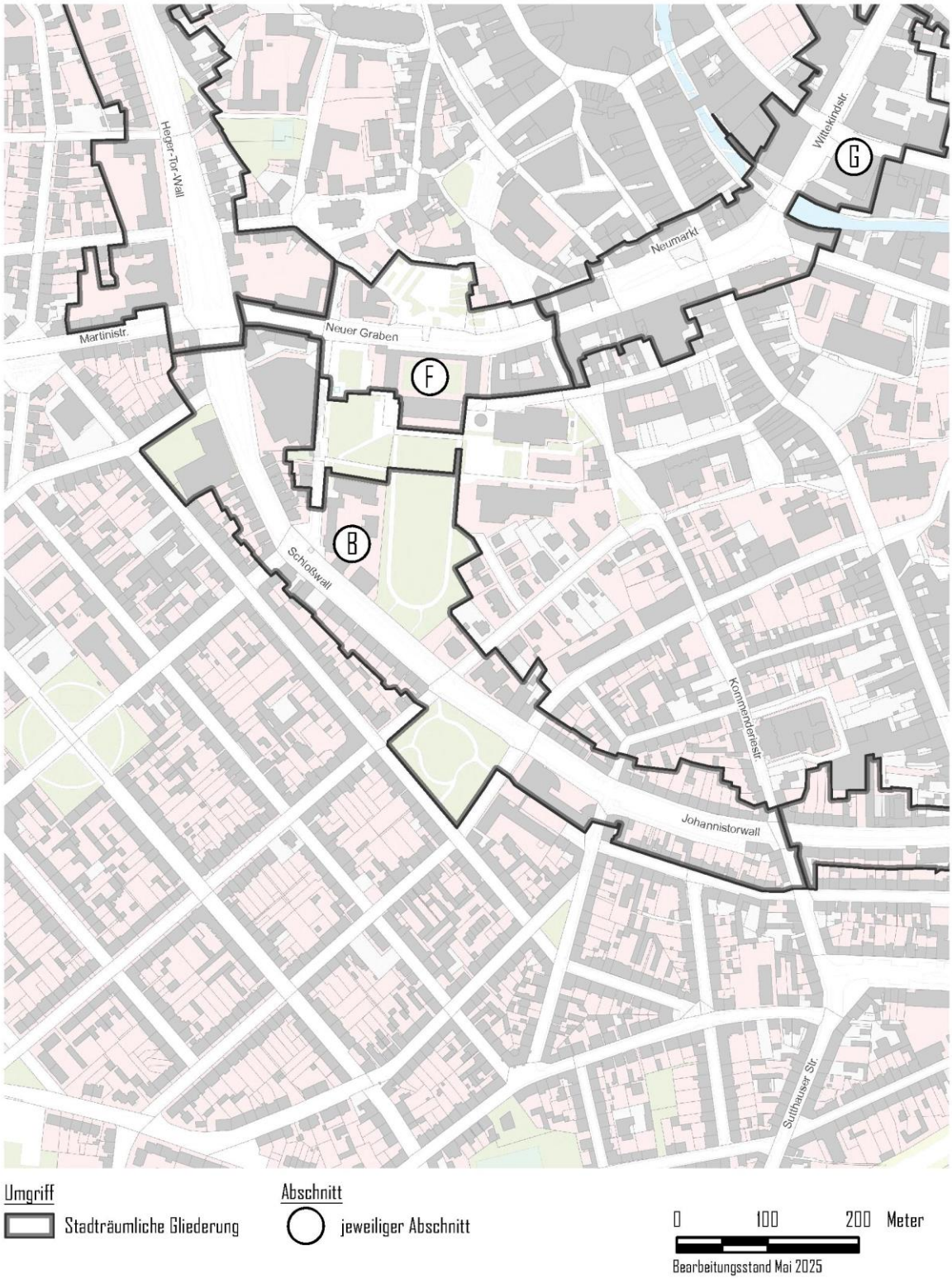

Quelle und Bearbeitung: Stadt Osnabrück, Fachbereich Städtebau, Fachdienst Stadtplanung
Grundlage: ALKIS, Grundkarte, © Stadt Osnabrück, Fachdienst Geodaten

Anlage 4

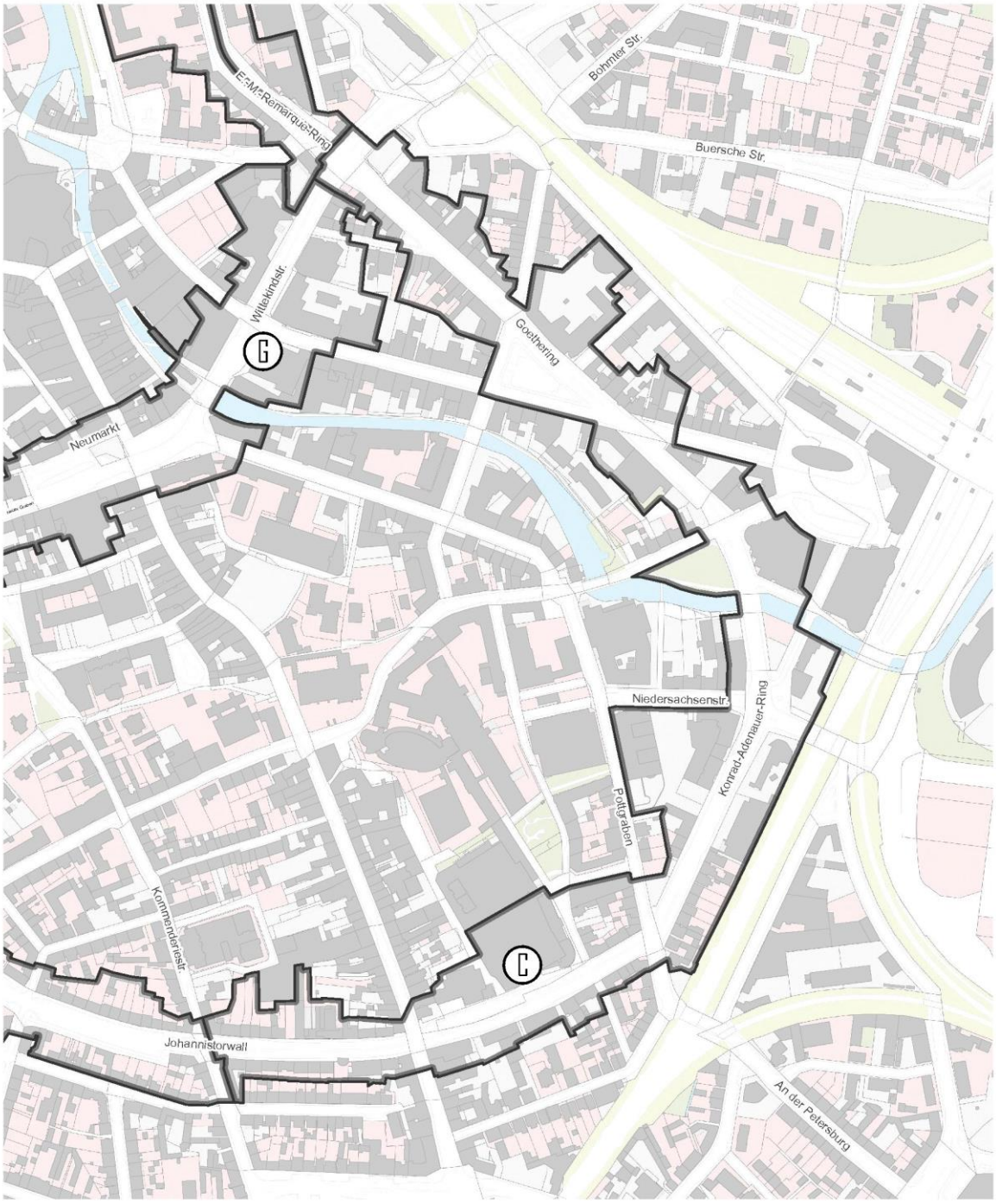

Umgriff
Stadträumliche Gliederung

Abschnitt
jeweiliger Abschnitt

0 100 200 Meter
Bearbeitungsstand Mai 2025

Quelle und Bearbeitung: Stadt Osnabrück, Fachbereich Städtebau, Fachdienst Stadtplanung
Grundlage: ALKIS, Grundkarte, © Stadt Osnabrück, Fachdienst Geodaten

Anlage 5

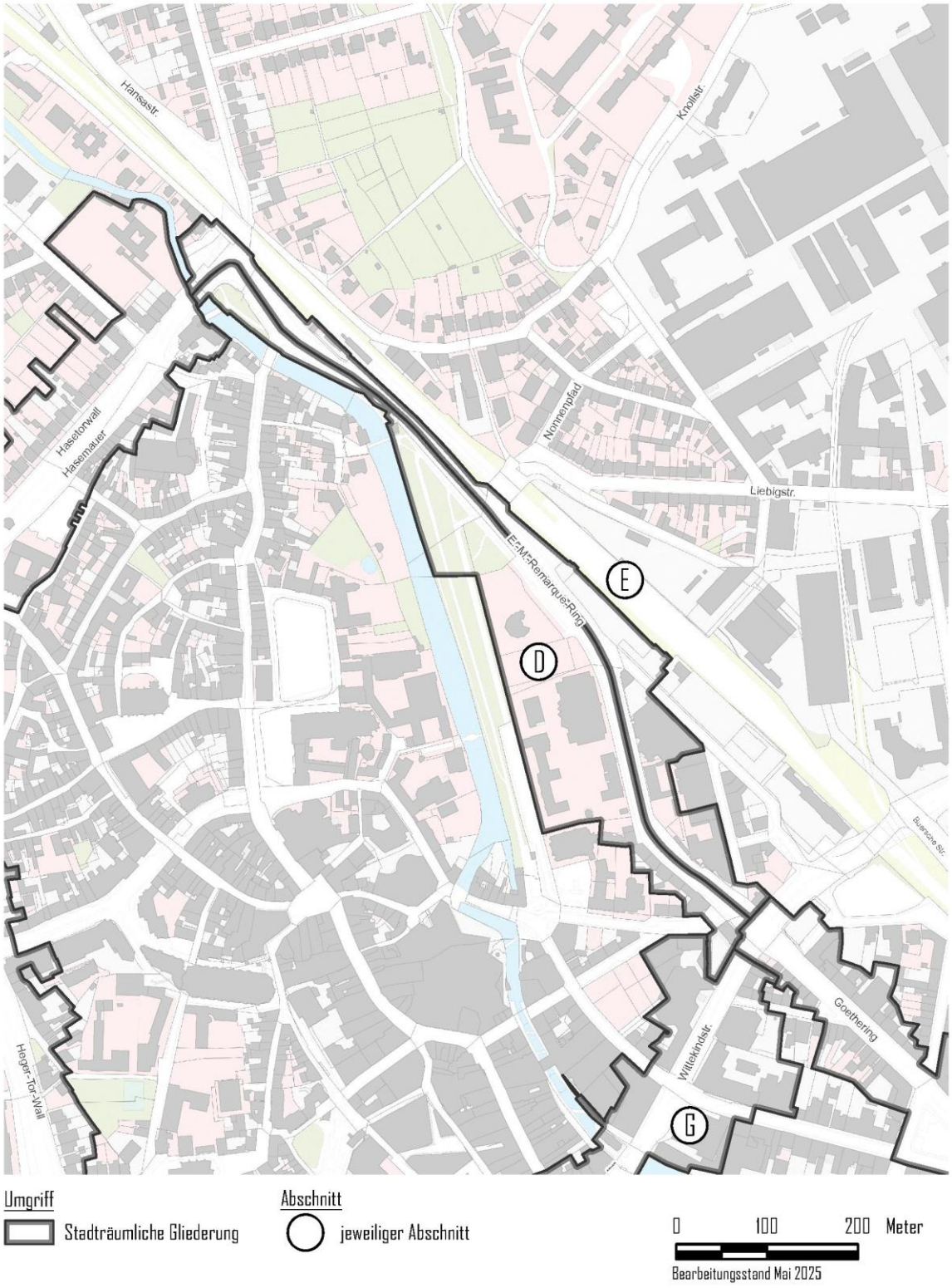

Quelle und Bearbeitung: Stadt Osnabrück, Fachbereich Städtebau, Fachdienst Stadtplanung
Grundlage: ALKIS, Grundkarte, © Stadt Osnabrück, Fachdienst Geodaten

Anlage 6

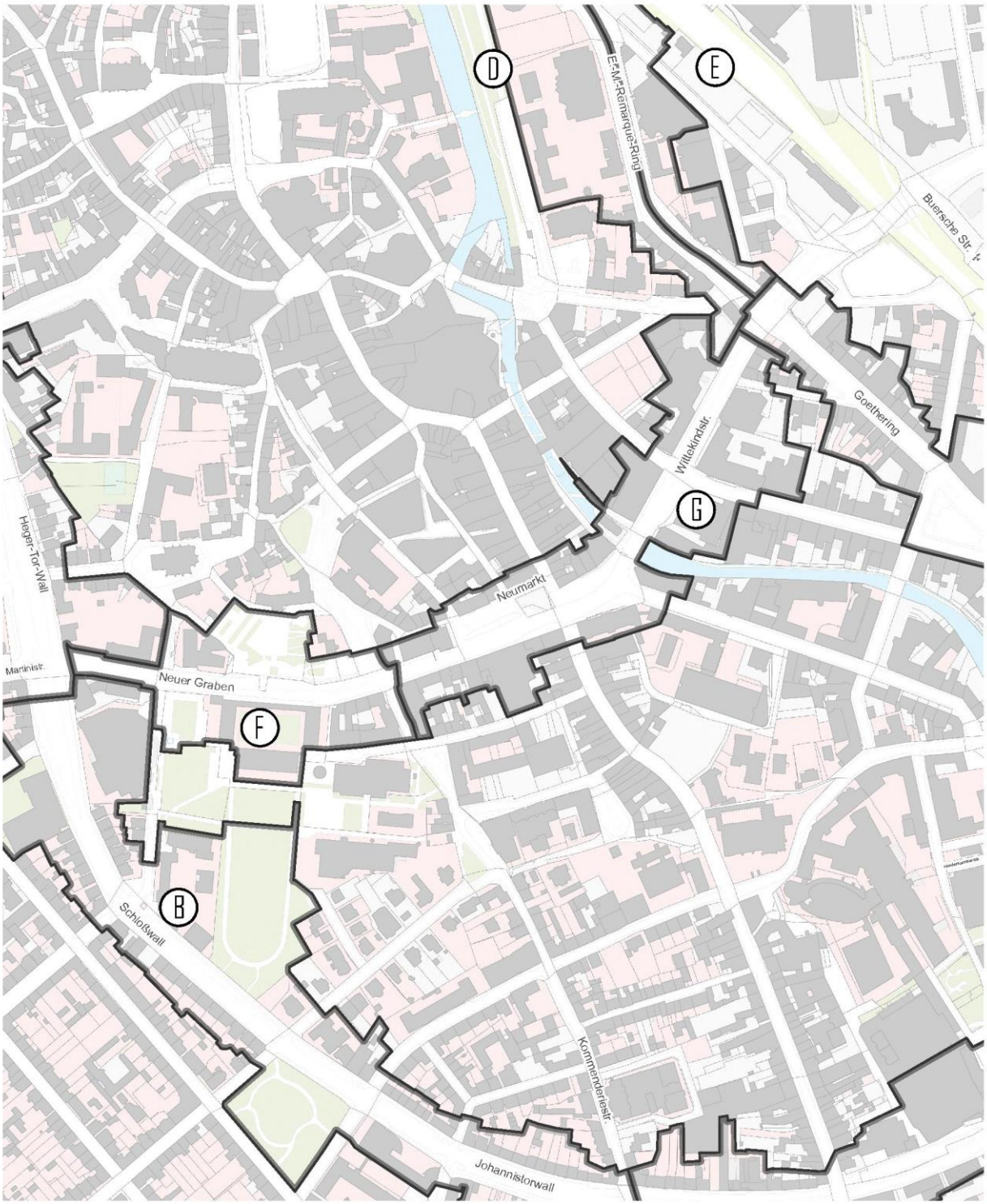

Umgriff
Stadträumliche Gliederung

Abschnitt
jeweiliger Abschnitt

0 100 200 Meter

Bearbeitungsstand Mai 2025

Quelle und Bearbeitung: Stadt Osnabrück, Fachbereich Städtebau, Fachdienst Stadtplanung
Grundlage: ALKIS, Grundkarte, © Stadt Osnabrück, Fachdienst Geodaten